

Kirchenordnung für das Siegelwesen in der hoop Kirche (Siegelordnung)

vom 21.12.2020

Gemäß § 12 Abs. 4 Buchst. j der Verfassung hat der Kirchenvorstand die nachstehende Kirchenordnung für das Siegelwesen (Siegelordnung) erlassen:

§ 1 Kirchensiegel

In der hoop Kirche werden als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts Kirchensiegel als formgebundene Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.

§ 2 Siegelberechtigung

- 1) Unmittelbar siegelberechtigt sind die nach der Verfassung bestimmten originären rechtlichen Vertreter der Kirche.
- 2) Weiteren Personen der Kirche, Vertretern ihrer rechtlich selbständigen Untergliederungen oder der als kirchlich anerkannten juristischen Personen kann das Siegelrecht mittelbar verliehen werden.
- 3) Jedem Siegelberechtigten steht ein persönliches Kirchensiegel zu, das sich mindestens durch die Siegelnummer von dem Kirchensiegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

§ 3 Verwendung des Kirchensiegels

- 1) Das Kirchensiegel kann der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, begedrückt werden
 - a. bei kirchlichen Urkunden über Kasualien,
 - b. bei Zeugnissen der Kirche,
 - c. bei der Beglaubigung von Kopien von Urkunden und Schriftstücken der Kirche, sowie rechtlich selbständiger Untergliederungen und als kirchlich anerkannten juristischer Personen,
 - d. bei der Beglaubigung von Kopien von Urkunden und Schriftstücken abweichend von c,
 - e. bei der Beglaubigung von Unterschriften,
 - f. bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden,
 - g. bei der Erteilung von Vollmachten,
 - h. bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit,
 - i. in anderen Fällen, wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.
- 2) Die Verwendung des Kirchensiegels in anderen Angelegenheiten ist unzulässig.
- 3) Für mittelbar Siegelberechtigte kann der Umfang der Verwendung des Kirchensiegels eingeschränkt werden.

- 4) Das Beidrücken des Siegels ist Sache des Siegführenden oder eines von ihm ständig damit Beauftragten. Der Siegführende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels.

§ 4 Beweiskraft

- 1) Das der Unterschrift beigedrückte Siegel bestätigt die Erstellung der Urkunde durch den Unterzeichner. In diesem Fall ersetzt das Siegel den Nachweis der Vertretungsbefugnis.
- 2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Vollmachten wird durch die Vollziehung der erforderlichen Unterschriften und durch das Beidrücken des Kirchensiegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 5 Gestaltung der Kirchensiegel

Das Kirchensiegel hat eine kreisrunde Form und besteht mindestens aus dem Siegelbild (Logo der hoop Kirche), der Siegelumschrift „hoop Kirche KdÖR“, einer individuellen Siegelnummer, sowie einer äußeren Umrandung.

§ 6 Aufbewahrung

Jede siegführende Person ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung des ihr anvertrauten Kirchensiegels verantwortlich. Das Kirchensiegel ist nach Gebrauch unter Verschluss zu nehmen.

§ 7 Abnutzung, Beschädigung, Abhandenkommen

- 1) Ein abgenutztes oder beschädigtes Kirchensiegel, das keinen einwandfreien Abdruck mehr ergibt, ist unverzüglich dem Schatzmeister zu übergeben.
- 2) Das Abhandenkommen eines Kirchensiegels ist unverzüglich dem Schatzmeister mitzuteilen. Das abhanden gekommene Siegel wird außer Geltung gesetzt und im Siegelverzeichnis als abhandengekommen vermerkt.
- 3) Wird ein Ersatzsiegel angefertigt, das mit dem abhanden gekommenen Kirchensiegel übereinstimmt, so muss es eine neue Siegelnummer erhalten.

§ 8 Bekanntmachung

Die genehmigten Kirchensiegel werden im Amtsblatt der Kirche bekannt gegeben. Das gilt auch für außer Geltung gesetzte oder abhandengekommene Kirchensiegel.

§ 9 Siegelrichtlinie, Aufgaben des Schatzmeisters

- 1) Der Schatzmeister wird ermächtigt, eine Siegelrichtlinie zu erlassen, die folgendes regeln kann:
 - a. Mittelbar berechnigte Personen nach § 2 Abs. 2
 - b. Umfang des Siegelrechts von mittelbar berechnigten Personen nach § 3 Abs. 2
 - c. Gestaltung des Kirchensiegels nach § 5 Abs. 1Die Siegelrichtlinie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- 2) Der Schatzmeister ist verantwortlich für
 - a. die Ausgabe von Kirchensiegeln
 - b. die Führung und Veröffentlichung des Siegelverzeichnisses

- c. die Entgegennahme der nicht mehr benötigten, abgenutzten oder beschädigten Kirchensiegel
- d. die Verwahrung der nicht im Umlauf befindlichen Kirchensiegel
- e. die Verwahrung oder Vernichtung von nicht ausgegebenen Kirchensiegeln nach eigenem Ermessen

gez. (LS)

Matthias Raffler van Rijn
– Schatzmeister –

Verzeichnis der Änderungen

Veröffentlichung	Änderung	Beschluss
21.12.2020	Neufassung	21.12.2020

Etwaige vorige Fassungen befinden sich im Amtsblatt im Ordner „Archiviertes Recht“.